



Richtlinien für das Aufstellen/Anbringen von Wahlplakaten

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Regelung der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, ausschließlich in Bezug auf das Aufstellen/Anbringen von Plakaten für Wahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden.

1. Antrag mindestens 1 Woche vor Beginn der Werbung
2. Die Wahlplakate müssen mit Plakataufklebern versehen werden (bei doppelseitigem Plakat nur ein Aufkleber). Die Ausgabe der Plakataufkleber erfolgt mit Erteilung der Genehmigung.
3. Es dürfen nur Plakate mit einer Größe bis DIN A 1 verwendet werden.
4. Es kann im gesamten innerörtlichen Stadtgebiet plakatiert werden.
Ausnahme:
In den Fußgängerzonen, Grünanlagen sowie Bürgermeister-F.-Fischer-Straße dürfen keine Plakate aufgestellt werden.
5. Die Plakate dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen ist nicht erlaubt.
7. Das Anbringen/Ankleben von Plakaten an Brückengeländern, Stützmauern, Kabelverteilerkästen, Glas-, Metall- und Bekleidungssammelcontainern, Buswartehäuschen und Zigarettenautomaten ist nicht statthaft.
8. Die Plakate sind spätestens 7 Tage nach der Wahl wieder zu entfernen. Kabelbinder und sonstiges Befestigungsmaterial muss bei Abbau der Plakate wieder restlos entfernt werden.

Unerlaubte Sondernutzung/Verstoß gegen die Auflagen

Grundsätzlich kann der rechtswidrige Zustand auf Kosten des Veranlassers beseitigt werden. Weiterhin stellt derartige Verhalten eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend geahndet wird.

Ordnungswidrigkeiten:

Nichtbeachtung/-einhaltung der Auflagen
Plakatierung ohne Genehmigung bzw. ohne Plakataufkleber
Aufstellen von Wahlplakaten über die genehmigte Anzahl hinaus

Bei Verstoß gegen die Auflagen bzw. unerlaubte Sondernutzung werden die Plakate kostenpflichtig sofort und ohne vorherige Ankündigung durch die Stadt Rödental entfernt.